

Allgemeine Geschäftsbedingungen

über Lieferungen und Leistungen der imc Test & Measurement GmbH an Kunden

Stand: 13.07.2023

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit der imc Test & Measurement GmbH („imc“), die Lieferungen und Leistungen der imc (nachfolgend auch als „Ware“ bezeichnet) an den Kunden zum Gegenstand haben. Diese Geschäftsbedingungen haben auch für alle zukünftigen Verträge über Lieferungen und Leistungen der imc an den Kunden Gültigkeit, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Soweit die Ware von imc erstellte Software enthält, gelten ergänzend die „Bestimmungen über die Nutzung von Software der imc Test & Measurement GmbH“ bzw. die Bestimmungen einer gegebenenfalls gesondert geschlossenen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nicht mit diesen Geschäftsbedingungen übereinstimmen, ist der Kunde verpflichtet, imc rechtzeitig vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der imc nicht akzeptiert. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung seiner entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.
- (4) Sämtliche Angebote und Leistungen von imc richten sich ausschließlich an als Unternehmen handelnde Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von imc sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Spezifikationen und die Beschaffenheit der Ware ergeben sich aus den jeweiligen im Angebot genannten technischen Datenblättern. Für die Beschaffenheit der von imc erstellten Software ist die Beschreibung in der Anwendungsdokumentation bzw. die Beschreibung in einer gegebenenfalls gesondert geschlossenen schriftlichen Vereinbarung maßgeblich. Die technischen Datenblätter und die Beschreibungen für Software beinhalten weder Garantien noch werden durch sie Eigenschaften zugesichert. Sonstige Angaben und Abbildungen in Angeboten, Prospekten, Anzeigen, Katalogen oder sonstigen Informationsmaterialien von imc stellen nur Annäherungswerte dar; sie begründen daher weder eine Beschaffensvereinbarung noch eine Garantie.
- (3) Der Vertrag (nachfolgend auch als „Auftrag“ bezeichnet) kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von imc gegenüber dem Kunden zustande, wobei dies auch auf elektronischem Wege (E-Mail) geschehen kann. Vertragsabschlüsse werden durch die vorbehaltlose Annahme des Angebotes von imc durch den Kunden innerhalb der im Angebot genannten Frist und im Übrigen erst durch Auftragsbestätigung von imc verbindlich.
- (4) Bestellt der Kunde ohne vorheriges Angebot Ware bei imc, so erklärt er verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. imc ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei imc anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von imc gegen den Kunden aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

- (2) Die von imc an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von imc. Die Ware sowie die nach diesen Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für imc.
- (3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch imc erlischt das Recht des Kunden zur weiteren Nutzung der Vorbehaltsware. Eine etwaige Rücknahme der Vorbehaltsware durch imc erfolgt immer nur sicherheitshalber. In keinem Fall liegt darin ein Rücktritt vom Vertrag, auch wenn Teilzahlungen gestattet wurden. Auch ist imc dann berechtigt, die Sachen freihändig zu veräußern oder versteigern zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch imc im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Sicherungsübereignungen, sicherungshalber erfolgende Übertragungen von Nutzungsrechten und Verpfändungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von imc als Hersteller erfolgt und imc unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei imc eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an imc. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt imc, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von imc an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an imc ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. imc ermächtigt den Kunden widerruflich, die an imc abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. imc darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von imc hinweisen und imc hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, imc die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der imc.
- (8) imc verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freizugeben, soweit deren Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als fünfzig Prozent (50%) übersteigt.

§ 4 Vertragsdurchführung, Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Alle Leistungen von imc erfolgen ausschließlich gemäß den Inhalten der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot von imc sowie diesen Geschäftsbedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den Inhalten dieser Vertragsgrundlagen gelten vorrangig die Inhalte der Auftragsbestätigung bzw. des Angebots von imc und sodann die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) imc ist berechtigt, den Liefergegenstand und ihre Leistungen im Rahmen des dem Kunden Zumutbaren zu ändern, insbesondere sofern dadurch der Verwendungsbereich und die zugesagte Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist imc gestattet, für Leistungen nach diesem Vertrag insgesamt oder zum Teil geeignete Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.
- (4) Alle Liefer- und Leistungstermine gelten unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

- (5) Zur Übergabe durch Electronic Software Delivery (ESD) verschafft imc dem Kunden die Möglichkeit, das gekaufte Programmpaket vom Server von imc in seinen Rechner zu laden (Download).
- (6) Mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung sind ggf. im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung enthaltene Lieferfristen und -termine voraussichtliche und daher unverbindliche Einschätzungen von imc; sie stellen insbesondere auch keine Fixtermine dar. Soweit zur Durchführung der Lieferung Vorbereitungsmaßnahmen oder Mitwirkungsleistungen des Kunden erforderlich sind, beginnt die Lieferfrist erst mit Abschluss dieser Maßnahmen. Im Übrigen beginnt die Lieferfrist mit Versand der Auftragsbestätigung durch imc.
- (7) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferung und Transport „EXW“ (ab Werk) gemäß Incoterms 2010 auf Kosten des Kunden.
- (8) Verzögert sich die Lieferung der Ware aufgrund von Umständen, die imc nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versand- bzw. Lieferbereitschaft auf den Kunden über.
- (9) Versicherungen gegen Schäden aller Art werden auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden vorgenommen. Zur Erhaltung des Transportversicherungsschutzes ist der Kunde verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang auf Transportschäden zu untersuchen. Offensichtliche Schäden an der Ware oder der Verpackung sind von dem Frachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Verdeckte Schäden sind dem Transportführer sowie imc binnen sieben
(7) Tagen zu melden.
- (10) Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt der Kunde. Er ist verpflichtet, die Ware von imc sorgsam zu behandeln und in ausreichender Höhe zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung gelten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von imc als abgetreten.

- (11) imc ist zur Teillieferung (zeitversetzte Überlassung einzelner Chargen der vereinbarten Zahl der Ware) berechtigt, es sei denn, die Teilleistungen haben im Verhältnis zur vertraglich vereinbarten Leistung einen so geringen Umfang, dass an ihnen aus sachlichen, objektiv zu bewertenden Gründen kein Interesse des Kunden besteht. Teillieferungen werden in Teilrechnungen abgerechnet (ggf. auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Verzugsschadens des Kunden im Rahmen der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zur Haftung). Kurzfristige Beeinträchtigungen gemäß vorstehendem Absatz gelten hierbei nicht als entgeltreduzierende bzw. verzugsbegründende Teilleistung.
- (12) Fälle von höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse (z. B. in Folge veränderter behördlicher Genehmigungs- und Gesetzeslage, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsprobleme), die außerhalb des Willens und/oder der Einflussphäre von imc liegen, - auch soweit sie bei Zulieferern selbst eintreten - verlängern eine ggf. vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit entsprechend um den zur Beseitigung des Hindernisses notwendigen, angemessenen Zeitraum. Derartige Ereignisse berechtigen erst dann zur Kündigung des jeweiligen Auftrages bzw. zum Rücktritt vom jeweiligen Auftrag, wenn dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann; ein weiteres Abwarten gilt im Regelfall nach mehr als sechs (6) Wochen ab Eintritt der Ausfallzeit als unzumutbar. imc haftet nicht für daraus entstehende Schäden.
- (13) imc nimmt im Rahmen der ihr aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Kunde kann Verpackungen im Betrieb von imc zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/ Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können imc auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Kunden ist eine andere Annahme-/ Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Kunde. Ist eine benannte Annahme-/ Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb von imc, so trägt der Kunde lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb von imc entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist imc berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

§ 5 Besondere Bestimmungen zu fremder Software (Dritt-Software)

- (1) Bezieht der Kunde über imc die Software anderer Hersteller („Dritt-Software“) ist er bei Nutzung dieser Software verpflichtet, die ihm von imc übermittelten Lizenzbestimmungen bzw. Nutzungsbestimmungen dieser Dritten einzuhalten. Mit der Bestellung von Dritt-Software bestätigt der Kunde, dass er den Leistungsumfang und die Lizenzbestimmungen der Dritt-Software akzeptiert.
- (2) Die Lieferung von Dritt-Software erfolgt zu den festgelegten Lizenzbestimmungen bzw. Nutzungsbestimmungen dieser Dritten. Bis zur vollständigen Zahlung der jeweils fälligen Vergütung ist dem Kunden der Einsatz der Dritt-Software nur widerruflich gestattet; der Kunde erhält das zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Leistungen dieser Dritten, insbesondere an der Dritt-Software, nur mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Falls die Dritt-Software im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses überlassen wird, so ist abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Satzes für den Zeitraum jeweils zwischen Fälligkeit und vollständiger Zahlung des Nutzungsentgelts dem Kunden der Einsatz der Dritt-Software nur widerruflich gestattet. imc kann das Nutzungsrecht an Dritt-Software, bezüglich derer sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen. Weitere Rechte von imc aufgrund eines Zahlungsverzugs des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (3) Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels der Dritt-Software oder einer sonstigen Schadensverursachung durch die Dritt-Software vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes: (i) imc tritt an den Kunden sämtliche Rechte ab, die imc in einem solchen Fall gegen den Dritten zustehen. Der Kunde nimmt diese Abtretung hiermit an. (ii) Der Kunde wird in einem solchen Fall zunächst in vollem Umfang den Dritten in Anspruch nehmen und die abgetretenen Rechte gegenüber dem Dritten (auch gerichtlich) geltend machen. (iii) Erst danach, und soweit die Geltendmachung gegenüber dem Dritten (z. B. wegen dessen Insolvenz oder Unauffindbarkeit) erfolglos geblieben ist, ist der Kunde berechtigt, imc nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB zur Gewährleistung (Haftung für Mängel) sowie zur Haftung in Anspruch zu nehmen.

- (4) Bezieht der Kunde Software, die als „Publicdomain“, „Freeware“ oder als „Shareware“ qualifiziert ist und die nicht von imc erstellt wurde, wird von imc keinerlei Gewähr und Haftung übernommen, es sei denn imc hat das Vorliegen eines Mangels arglistig verschwiegen. Der Kunde hat die für solche Software vom jeweiligen Rechteinhaber angegebenen Lizenzbestimmungen bzw. Nutzungsbestimmungen zu beachten.
- (5) Der Kunde hat imc vor Ansprüchen wegen Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem § 5 in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten sowie von daraus resultierenden Ansprüchen der Dritten freizustellen.

§ 6 Besondere Bestimmungen zu von imc erstellter Software (imc-Software)

- (1) Bei von imc erstellter Software („imc Software“, z.B. Standard-Software, kundenspezifisch erstellte oder angepasste Software, die auf den maschinenlesbaren Trägern aufgezeichneten Datenbestände wie Dateien, Datenbanken und Datenbankmaterial, Updates, Upgrades, Releases etc. einschließlich zugehöriger Dokumentation, Informationen und Materialien) ist der Leistungsumfang in der Anwendungsdokumentation sowie gegebenenfalls gesondert im Vertrag durch eine Leistungsbeschreibung bestimmt.
- (2) Abweichend von der bei Vertragsabschluss festgelegten Softwareversion darf die jeweils zum Liefertermin neueste Version der imc Software geliefert werden, sofern dadurch der Anwendungsbereich und die zugesagte Funktionalität der Software nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die imc Software wird dem Kunden auf dem maschinenlesbaren Aufzeichnungsträger überlassen, auf dem sie als Objektprogramme in ausführbarem Zustand aufgezeichnet sind. Die zur imc Software gehörende Anwendungsdokumentation wird dem Kunden in druckschriftlicher Form oder ebenfalls auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern überlassen.
- (4) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der imc Software informiert und ist dafür verantwortlich, dass die imc Software seinen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Im Zweifel hat sich der Kunde vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von imc oder fachkundigen Dritten beraten zu lassen. imc informiert den Kunden auf Anfrage über die technischen Einsatzmöglichkeiten und Einsatzbedingungen der imc Software.

- (5) Für die Überlassung von Nutzungsrechten an imc Software gelten die „Bestimmungen über die Nutzung von Software der imc Test & Measurement GmbH“ bzw. die Bestimmungen einer gegebenenfalls gesondert geschlossenen schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 Einsatz von imc-Mitarbeitern und von Dritten in den Räumlichkeiten des Kunden

- (1) imc wird die imc-Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von Subunternehmern (nachfolgend zusammen „Mitarbeiter“ genannt) dazu verpflichten, vor Erbringung von Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden die ggf. vom Kunden vor Auftragserteilung schriftlich mitgeteilten einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und sich den Weisungen des autorisierten Personals des Kunden zu unterwerfen, die im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Ordnungsvorschriften auf dem Firmengelände ergehen.
- (2) Für alle Mitarbeiter, die von imc in den Räumlichkeiten des Kunden eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht im Verhältnis zum Kunden uneingeschränkt bei imc. imc obliegt insbesondere
- die Entscheidung über Auswahl und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter;
 - die Festlegung der Arbeitszeit und Anordnung evtl. Überstunden;
 - die Gewährung von Urlaub und Freizeit;
 - die Durchführung von Arbeitskontrollen und die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe.

§ 8 Mitwirkungsleistungen des Kunden

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, um imc eine reibungslose Leistungserbringung zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Tätigkeit erschweren oder unmöglich machen könnte. Weitere Vereinbarungen über Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistungen werden im jeweiligen Auftrag getroffen.
- (2) Zu den allgemeinen Mitwirkungspflichten des Kunden gehören folgende Pflichten:

- a) Der Kunde wird imc die zur Leistungserbringung erforderlichen, bei ihm vorhandenen Unterlagen und Informationen unverzüglich sowie unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- b) Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von imc Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten des Kunden und gestattet ihnen den Zugriff auf die IT-Systeme des Kunden, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Näheres hierzu ist im jeweiligen Auftrag zu regeln.
- c) Der Kunde sorgt für eine geeignete Sicherung seiner eigenen Daten, Materialien und Programme. imc wird den Kunden darüber informieren, wenn anstehende Arbeiten oder sonstige Leistungen von imc zu einem Datenverlust führen können, damit der Kunde jeweils prüfen kann, ob eine aktuelle und ausreichende Datensicherung gegeben ist.
- d) Erkennt der Kunde, dass von imc zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Informationen fehlerhaft, unvollständig, oder nicht eindeutig sind, so hat der Kunde dies imc unverzüglich mitzuteilen.
- e) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Lieferungen und Leistungen von imc informiert und ist dafür verantwortlich, dass diese seinen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
- f) Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten oder Beistellungen, wird sich imc um die rechtzeitige Lieferung bemühen, ohne hierzu verpflichtet zu sein. imc ist berechtigt, die ihr dadurch entstehenden Mehraufwände zusätzlich zur vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen (insbesondere auch im Falle einer Höchst- oder Fixpreisvereinbarung). Zudem verschieben sich in diesem Fall vereinbarte Leistungsfristen oder Termine entsprechend um den Zeitraum, der zur Beseitigung der Folgen der nicht vertragsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten oder Beistellungen notwendig und angemessen ist.

§ 9 Abnahme

Bei bloßer Lieferung von Geräten oder Standardprogrammen findet eine Abnahme nicht statt. Soweit imc nach Maßgabe des Auftrags individuelle Programmier- oder andere Werkleistungen erbringt, imc Geräte mit Standardsoftware beim Kunden aufstellt, anschließt und installiert oder die Parteien ausdrücklich für sonstige Leistungen eine Abnahme vereinbaren, gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Nach Aufstellung und Anschluss der Geräte sowie Installation der Standardsoftware wird deren Abnahmebereitschaft durch einen Probelauf mit Standardtestprogrammen festgestellt. Die Funktionsfähigkeit von Individualsoftware wird ebenfalls durch einen Probelauf festgestellt. Entsprechen die abzunehmenden Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme auf dem entsprechenden Abnahmeprotokoll, es sei denn es liegt ein wesentlicher Mangel vor. Etwaige Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und zu spezifizieren. Eine dem Hersteller oder dem Lieferanten gegenüber erklärte Abnahme gilt auch im Verhältnis zu imc.
- (2) Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zur Haftung für Mängel („Gewährleistung“). Verweigert der Kunde die Abnahme wegen Vorliegens wesentlicher Mängel, so ist imc berechtigt, Nachbesserungen oder Ersatzlieferung durchzuführen und danach erneut die Abnahmebereitschaft zu erklären; es wird sodann erneut entsprechend den Bestimmungen in vorstehendem Absatz (1) vorgegangen.
- (3) Erklärt der Kunde binnen zwei (2) Wochen nach Feststellung der Abnahmebereitschaft durch imc die Abnahme nicht und hat er zwischenzeitlich auch keine wesentlichen Mängel gerügt, gilt die Leistung als abgenommen. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Leistung nutzt, ohne gegenüber imc zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt ist.
- (4) Haben die Parteien Meilensteine oder vergleichbare Projektabschnitte, insbesondere einen Terminplan, vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, das jeweilige Ergebnis solcher Abschnitte unverzüglich zu prüfen und für die weitere Arbeit von imc – spätestens binnen zwei (2) Wochen – freizugeben. Die Freigabe gilt auch als Teilabnahme. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der jeweiligen Freigabeerklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht

um Fehler handelt, die erst im Rahmen der sich an die Freigabeerklärung anschließenden Leistungen entstanden sind oder erkannt werden konnten.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise gelten ab Werk und verstehen sich ohne Verpackung, Transport und Transportversicherung, andere Steuern, Zölle, Gebühren rein netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungen sind in Euro innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug und kostenfrei für imc zu leisten. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden von imc, unbeschadet weiterer Rechte, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. imc bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von imc anerkannt sind oder auf einem gegenseitigen Vertragsverhältnis beruhen. Ferner kann der Kunde auch ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist imc berechtigt, die Lieferung aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten. Soweit die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, ist imc berechtigt, eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 11 Haftung für Mängel („Gewährleistung“)

- (1) imc gewährleistet, dass der Liefergegenstand den vereinbarten technischen Datenblättern entspricht. Bei der Lieferung von imc Software gewährleistet imc, dass die Software der Beschreibung in der Anwendungsdokumentation bzw. der Beschreibung in einer gegebenenfalls gesondert geschlossenen schriftlichen Vereinbarung entspricht.
- (2) Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit des Liefergegenstands sowie ggf. zur Prüfung übersandte Vor- und Zwischenergebnisse unverzüglich zu prüfen. Der Kunde testet den Liefergegenstand insbesondere gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und der Wartung oder Pflege

erhält. Mängel hat der Kunde ohne schuldhaftes Zögern nach Entdeckung schriftlich unter Beschreibung der aufgetretenen Symptome zu melden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen ab Empfang des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Der Kunde wird imc auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ohne schuldhaftes Zögern informieren, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen durch den Liefergegenstand geltend machen.

- (3) Liegt ein Mangel vor, so wird imc nach eigener Wahl nachbessern (z. B. durch Fehlerbeseitigung oder sog. „Workarounds“) oder nachliefern („Nacherfüllung“). Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass ein Liefergegenstand von imc Schutzrechte Dritter verletzt, wird imc nach ihrer Wahl entweder auf eigene Kosten für den Kunden das erforderliche Nutzungsrecht beschaffen oder die Leistungen so abändern, dass sie die Schutzrechte nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Die Einzelheiten der Nachbesserung und Nacherfüllung ergeben sich ergänzend aus den Bestimmungen eines ggf. zwischen den Parteien abgeschlossenen Wartungs- bzw. Pflegevertrages. Im Falle der Ersatzlieferung wird imc die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ersatzleistung zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Leistungsort verbracht wird. Darüber hinaus kann imc die Nacherfüllung sowie die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verweigern, sofern die damit einhergehenden Kosten unverhältnismäßig hoch sind. Im Übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 439 Abs. 2 bis 4 BGB. Liefert imc zum Zweck der Nacherfüllung einen mangelfreien Liefergegenstand, so hat der Kunde den ursprünglich gelieferten Liefergegenstand zurückzugewähren.
- (4) Ist imc zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, welche imc zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, seine Rechte aus Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz geltend zu machen. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei (3) Versuche erfolglos geblieben sind.

- (5) Über die Nacherfüllung, das Rücktrittsrecht und die Minderung hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden bestehen nur in dem Umfang der Haftungsbestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen imc gemäß den §§ 445a, 478 BGB; diese bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- (6) Die Gewährleistungsfrist für Ware beträgt zwei (2) Jahre gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für imc Software beträgt die Gewährleistungsfrist ein (1) Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt jeweils nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Rückgriffsansprüche des Unternehmers gemäß § 445b BGB sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, die innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist verjähren.
- (7) Garantien im Rechtssinne oder Zusicherungen bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes sind von imc nur dann abgegeben, wenn sie in der Auftragsbestätigung von imc ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- (8) imc trifft keine Verpflichtung, wenn ein Mangel auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen ist. Hierzu gehören insbesondere – es sei denn, sie sind nicht ursächlich –
- eine nicht ordnungsgemäße Benutzung, Pflege, Reparatur oder Veränderungen, die nicht von imc durchgeführt werden, oder
 - die Verwendung der von imc gelieferten Software auf Hardware, für welche die Software nach Maßgabe der Produktbeschreibung und Anwenderdokumentation nicht geeignet ist, oder
 - eine unsachgemäße Installation seitens des Kunden oder Dritter (wie z.B. Überspannung, Wasserschaden oder mechanische Beschädigung) unzulässige Betriebsbedingungen sowie atmosphärische oder statische Entladung, natürlicher Verschleiß, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, oder

- wenn der Liefergegenstand gemäß den Vorgaben des Kunden, insbesondere von ihm überlassenen Zeichnungen, erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben zurückzuführen ist,
- sowie Mängel, die auf den Transport des Liefergegenstands zurückzuführen sind.

Ein Mitverschulden des Kunden ist diesem anzurechnen.

- (9) imc bietet dem Kunden für bestimmte Liefergegenstände optional eine sog. Gewährleistungsverlängerung an, die neben der Verlängerung der Gewährleistungsfrist auch weitere Leistungen wie z.B. einen jährlichen Standardservice umfassen kann. Die Einzelheiten insbesondere zu Umfang, Vergütung und Dauer der Gewährleistungsverlängerung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem jeweiligen Angebot von imc in Verbindung mit der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Gewährleistungsverlängerung geltenden Leistungsbeschreibung von imc.

§ 12 Haftung

Für die Haftung von imc sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Haftung von imc für Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
- a) imc haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten (d. h. von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung von imc geschuldet wird und die für die Erreichung des Vertragsziels von eminenter Bedeutung sind, bzw. deren Einhaltung von imc geschuldet wird und deren Verletzung dazu führen kann, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird);
 - b) imc haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten.
- (2) Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet imc, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen imc beträgt ein (1) Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.
- (4) Werden Schadensersatzansprüche erhoben, so müssen sie innerhalb von sechs (6) Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch imc vor dem zuständigen Schiedsgericht geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass innerhalb der Frist ein selbständiges Beweisverfahren eingeleitet wurde.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, -beschränkungen und -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

§ 13 Rechte Dritter

- (1) Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel frei von Rechten Dritter (z. B. Urheber-, Lizenz-, Patent-, oder sonstige Schutzrechte) sind, die einer vertragsgemäßen Leistungserbringung durch imc entgegenstehen, sowie rechts- und vertragskonform sind. imc ist jedoch nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollte imc Kenntnis von der offensichtlichen Rechtswidrigkeit eines vom Kunden zur vertragsgemäßen Leistungserbringung durch imc zur Verfügung gestellten Mittels erlangen, wird sie den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. In diesem Fall ist imc berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Mittel zurückzuweisen.
- (2) Sollten Dritte die imc wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus einem vom Kunden zur vertragsgemäßen Leistungserbringung durch imc zur Verfügung gestellten Mittel resultieren, verpflichtet sich der Kunde, imc von jeglicher Haftung freizustellen und imc die Kosten zu ersetzen, die dieser wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, imc von Rechtsverteidigungskosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen. Die Parteien haben einander unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen derartiger Rechtsverstöße erhoben werden.

§ 14 Stornierung und Rücktritt von Schulungen und Veranstaltungen

- (1) Schulungen und kostenpflichtig von imc ausgerichtete Veranstaltungen können vom Kunden ohne die Erhebung von Gebühren bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn storniert werden. Bei einer Stornierung durch den Kunden zwischen vier und zwei Wochen vor Schulungs/Veranstaltungsbeginn werden 30 % der Teilnahmegebühr, bei kurzfristigeren Stornierungen durch den Kunden wird die volle Teilnahmegebühr berechnet.
- (2) imc ist nach ihrer Wahl berechtigt, von dem die Schulung betreffenden Auftrag bzw. von der Veranstaltung zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, falls der Kunde die fällige Teilnahmegebühr innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet.
- (3) Ferner ist imc berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Schulung bzw. Veranstaltung zurückzutreten, wenn höhere Gewalt oder andere von imc nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. In diesem Fall wird eine vom Kunden bereits entrichtete Teilnahmegebühr zurückerstattet; eine ggf. noch nicht erhobene Teilnahmegebühr wird nicht berechnet.
- (4) Bei berechtigtem Rücktritt durch imc entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

§ 15 Zugang zu Online-Systemen

Kunden sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten (Login und Passwort) zu allen Online-Systemen von imc geheim zu halten und Dritten gegenüber unzugänglich zu machen. Kunden haften für missbräuchliche Verwendung ihrer Zugangsdaten.

§ 16 Geheimhaltung, Geschäftsunterlagen

- (1) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten oder als solche erkennbaren Angaben, Unterlagen und sonstige Informationen, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei erhält (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“), auch über die Laufzeit des jeweiligen Auftrags hinaus Stillschweigen zu bewahren und diese vertraulich zu behandeln. Selbst erstellte Dokumente, die Vertrauliche Informationen von oder über die

andere Partei enthalten, unterliegen in gleicher Weise der Geheimhaltung. Eine Weitergabe an Dritte ist nur gestattet, soweit eine zwingende Verpflichtung aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Auskunftserteilung insbesondere gegenüber Behörden besteht, sowie an solche Personen, insbesondere Erfüllungsgehilfen einer Partei, die die Vertraulichen Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit zu Zwecken der Vertragserfüllung benötigen und zuvor in gleicher Weise schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe von Vertraulichen Informationen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

- (2) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, alle Unterlagen, Dateien und sonstigen Verkörperungen von Vertraulichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten hat, sorgsam zu verwahren.
- (3) imc und der Kunde bleiben Eigentümer der jeweiligen eigenen Geschäftsunterlagen sowie Inhaber bestehender und zukünftiger Urheber- sowie sonstiger Schutzrechte an diesen Geschäftsunterlagen (insbesondere Patent-, Geschmacks-, Gebrauchs- und Markenrechte etc.). Die Rechtsinhaberschaft schließt insbesondere das gesamte Know-how, Ressource- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Muster, Modelle, Konzepte etc. ein.

§ 17 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit sind zu beachten. Der Kunde ist bei der Weitergabe von Daten an imc für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich.
- (2) Für den Fall, dass imc zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag für den Kunden oder gemeinsam mit diesem erhebt, verarbeitet oder nutzt, werden die Parteien eine entsprechende Vereinbarung schließen.
- (3) imc wird kundenseitige personenbezogene Daten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere Aufbewahrungspflichten) von imc sowie zum Beweis der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden erforderlich ist.

- (4) Der Kunde gestattet imc die Aufnahme seines Namens bzw. seiner Firma in eine Referenzliste.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- (2) Der Kunde darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte dieses Vertrages sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, imc erteilt hierzu ausdrücklich die schriftliche Zustimmung.
- (3) Die Nichtwahrnehmung eines vertraglichen Rechtes gilt nicht als Verzicht auf das betreffende Recht, es sei denn, dass dies dem anderen Vertragspartner vom Inhaber des Rechtes ausdrücklich und in schriftlicher Form mitgeteilt wird.
- (4) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von imc. Dies gilt auch für den Ort der Nacherfüllung, sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen ist. Soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von imc vereinbart. Dies gilt auch für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. imc ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.
- (5) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als Änderung oder Ergänzung gekennzeichnet werden.

- (6) Diese Geschäftsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Rechtsgültig und allein verbindlich ist jedoch nur die deutsche Fassung.
- (7) Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Wirksamkeitsauslegung dieser Schiedsklausel. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Vorsitzende muss ein aktiver oder in Ruhestand versetzter Richter der Bundesrepublik Deutschland sein. Für die Bestimmung der Schiedsrichter gilt § 1035 ZPO. Mehrere Kläger oder Beklagte können nur gemeinsam einen Schiedsrichter ernennen. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz von imc. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Im Übrigen sind die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung auf das Schiedsverfahren anzuwenden. Die Schiedsrichter erhalten eine übliche Vergütung sowie Ersatz ihrer Auslagen. Sobald die Mitwirkung staatlicher Gerichte erforderlich ist, ist die Gerichtsbarkeit am Sitz von imc zuständig.
- (8) Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.